Gemäß Artikel 8 Absatz (2) der Verordnung Nr. 14/64/EWG sind die Zölle gegenüber den Mitgliedstaaten entsprechend der Auswirkung der Verringerung der Zölle gegenüber dritten Ländern zu verringern ; diese Verringerung führt zur vollständigen Aussetzung der bei der Einfuhr der entsprechenden Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten nach Belgien und nach Luxemburg erhobenen Zölle.

Die Verringerung der Zölle gilt allein für zur Verarbeitung unter Zollaufsicht bestimmtes Fleisch ; mit einer Ausfuhr von Fleisch, das durch Gefrierfleischeinfuhren zu den verringerten Zollsätzen ersetzt wird, ist nicht zu rechnen.

Infolgedessen erscheint es nicht notwendig, die Bestimmungen von Artikel 8 Absatz (2) Unterabsatz 2 der Verordnung Nr. 14/64/EWG anzuwenden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg werden ermächtigt, bis zum 31. Juli 1966 die Zölle, die bei der Einfuhr von zur Verarbeitung unter Zollaufsicht bestimmtem gefrorenen Fleisch von Hausrindern der Tarifstelle 02.01 A II b) 2 (Vorderviertel) und 02.01 A II b) 5 (Teilstücke ohne Knochen) des Anhangs zu der Verordnung Nr. 47/64/EWG [1] erhoben werden, gegenüber dritten Ländern bis zur Höhe von 15,8 v. H. auszusetzen.

(2) Die Regierung des Königreichs Belgien und die Regierung des Großherzogtums Luxemburg teilen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mindestens 4 Tage vor dem für die Anwendung oder Nichtanwendung der verringerten Zollsätze vorgesehenen Termin mit, daß sie die im ersten Absatz vorgesehene Verringerung vornehmen oder, falls sie die Verringerung vorgenommen haben, daß sie diese nicht mehr anwenden wollen.

Artikel 2

Solange das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg von der in Artikel 1 genannten Ermächtigung Gebrauch machen, setzen sie bei der Einfuhr der in diesem Artikel genannten Erzeugnisse aus den anderen Mitgliedstaaten die Zölle vollständig aus.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich Belgien und an das Großherzogtum Luxemburg gerichtet.

Brüssel, den 2. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 6. Mai 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie, an die Bundesrepublik Deutschland

(Der deutsche Text ist allein verbindlich)

(66/291/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (3) und Artikel 29,

gestützt auf die Verbalnote der Bundesrepublik Deutschland vom 11. Mai 1965, mit der diese für die Zeit vom 1. April 1966 bis 31. März 1967 die Gewährung eines Zollkontingents von 1 700 Tonnen zum Zollsatz 7 v. H. für Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie, der im Anhang II zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer ex 03.02 A I c) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs, beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Bundesrepublik Deutschland hat diesen Fisch vor dem 1. Januar 1962 zum Zollsatz 7 v. H. eingeführt, während der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs hierfür 15 v. H. beträgt.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

[1] AB Nr. 72 vom 9. 5. 1964, S. 1162/64.

(In Tonnen)

	1961	1962	1963	1964/1965 4 Vierteljahre (1.4.64 - 31.3.65)	1965/1966 3 Vierteljahre
Gesamteinfuhren	1 420	1 733	1 207	1 409	1 434
— davon aus EWG-Ländern	—	—	—	—	—
— davon aus dritten Ländern	1 420	1 733	1 207	1 409	1 434
Ausfuhren (1)			194	1 047	817
Anlandungen der deutschen Fangflotte an frischem Seelachs	38 626	32 594	24 228	27 904	28 222
davon in der Größenklasse I			6 682	8 659	6 575

(1) Diese Ausfuhren betreffen andere Qualitäten.

Die Gewährung von Zollkontingenten gemäß Artikel 25 zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die aus dem Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, die vor der ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs angewandt wurde, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft für die Versorgung eines Mitgliedstaats entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission Artikel 25 des Vertrages unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 sowie unter Beachtung der Richtlinien von Artikel 29 anwenden.

Der antragstellende Mitgliedstaat ist vor allem bestrebt, die Versorgung seiner Seelachs verarbeitenden Konservenindustrien sicherzustellen und den Verbrauch dieser Konserven, die ein Volksnahrungsmittel sind, zu möglichst niedrigen und gleichbleibenden Preisen aufrechtzuerhalten und sogar auszuweiten ; er möchte daher eine Erhöhung des Zollsatzes seines eigenen Zolltarifs vermeiden. Im vorliegenden Fall dürfte die Versorgung der vorgenannten Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats die Wettbewerbsbedingungen für die Enderzeugnisse zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälschen, weil diese Zubereitungen (Halbkonserven) und Konserven im wesentlichen in der Bundesrepublik Deutschland selbst verbraucht werden, während die Konservenindustrien der anderen Mitgliedstaaten im allgemeinen auf die Herstellung anderer Fischkonserven ausgerichtet sind.

Bezüglich der rationellen Entwicklung des Fischfangs in der Gemeinschaft ist zu berücksichtigen, daß die Französische Republik ihre Anlandungen von frischem oder gekühltem Seelachs in den letzten zwei Jahren nahezu verdoppelt hat und somit in der Lage sein müßte, dem antragstellenden Mitgliedstaat eine nicht unerhebliche Menge frischen Seelachs der verlangten Größenklasse ab sofort, und gesalzenen Seelachs kurzfristig zu liefern.

Dennoch zeigt diese Lage, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat bei Seelachs Nachteile entstehen, die für die genannte Kontingentszeitdauer eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen. Diese Abweichung wird sich im übrigen auf den Warenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern günstig auswirken.

Bei der Festsetzung der Kontingentsmenge ist zu berücksichtigen, daß in nächster Zeit durchaus die Möglichkeit einer Teilversorgung des antragstellenden Mitgliedstaats auf dem französischen Markt besteht.

Im Kontingentszeitraum 1965/1966 ließ sich ein erheblicher Anstieg der deutschen Einfuhren von gesalzenem Seelachs aus dritten Ländern sowie ein erhöhter Bedarf der Konservenindustrie gegenüber den Vergleichszeiträumen von 1963/1964 und 1964/1965 feststellen. Eine Kontingentsmenge von 1 700 Tonnen (diese Menge wurde 1962 bereits überschritten) erschiene für 1966/1967 durchaus angemessen, wenn nicht die Liefermöglichkeiten an frischem und auch an gesalzenem Seelachs von seiten der Französischen Republik zu berücksichtigen wären. Zu diesem Zweck hat die Kommission zwischen den Vertretern der betroffenen Sektoren der Mitgliedstaaten ein erstes Treffen veranstaltet, und diese ersten Kontakte haben jetzt schon zur Aufnahme von Handelsbeziehungen zwischen den französischen Lieferanten und den deutschen Verarbeitern geführt. Alle zur Beurteilung der langfristigen Entwicklung dieser Lage erforderlichen Angaben sind jedoch noch nicht verfügbar. Aus diesem Grunde ist das Konsultationsverfahren auch noch nicht abgeschlossen und es erscheint ratsam, dessen

Ergebnisse abzuwarten. Unter diesen Umständen und unbeschadet der späteren Gesamtlösung ist es zweckmäßig, sich im gegenwärtigen Zeitpunkt an ein Zollkontingent zu halten, das lediglich einen Zeitraum von sechs Monaten abdeckt, und die Kontingentsmenge auf 600 Tonnen zu begrenzen, so daß für Lieferungen aus den übrigen Mitgliedstaaten ein angemessener Spielraum gegeben ist und die deutschen Verwender angeregt werden, die Versorgungsmöglichkeiten in den übrigen Mitgliedstaaten zu nutzen.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware und der Stand der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einerseits für diese Waren die Angleichung der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzölle vorgenommen haben. Diese Überlegungen, verbunden mit der Tatsache, daß der antragstellende Mitgliedstaat in Kürze echte Versorgungsmöglichkeiten in den übrigen Mitgliedstaaten und insbesondere in Frankreich haben wird, lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für die vorgenannte Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der einem Viertel der am 1. Januar durchgeführten gesamten Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1962 maßgebend ist. Die auf vorstehender Grundlage vorgenommene Berechnung des Viertels der bisher erfolgten Angleichung führt zur Festsetzung eines Kontingentszollsatzes von 8,2 v. H.

In den vorliegenden Unterlagen, die im wesentlichen in dieser Entscheidung wiedergegeben sind, findet sich kein Hinweis, der den Schluß zuläßt, daß die Gewährung dieses Zollkontingents in der vorgenannten Menge schwerwiegende Störungen auf dem Markt der betreffenden Ware hervorrufen könnte.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß diese Zollkontingente auf Grund von Artikel 25 Absatz (3) nur zur Dekkung des Eigenbedarfs der Verarbeiter des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Der Bundesrepublik Deutschland wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern zur Verarbeitung im Zollgebiet von Seelachs, nur gesalzen, für die Konservenindustrie, der Tarifnummer ex 03.02 A I c) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs ein Zollkontingent von 600 Tonnen zum Zollsatz 8,2 v. H. gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Brüssel, den 6. Mai 1966

Für die Kommission

Der Vizepräsident

Robert MARJOLIN